



Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer

22. Jahrgang, Lauchhammer, den 19.10.2018, Nr. 4/2018

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils:	Seite
Beschlüsse der 21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.09.2018	2
Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer vom 11.09.2014	5
2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lauchhammer vom 14.06.2012, geändert durch Satzung vom 05.12.2014	5
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018/19	6
Haushaltssatzung der Stadt Lauchhammer für den Doppelhaushalt 2018 / 2019	7
Öffentliche Bekanntmachung der Gebührenfestsetzung für die Straßenreinigung, Laubentsorgung und für den Winterdienst	9
Die Stadt Lauchhammer sucht Wahlhelfer	9
Kurzinformation zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Lauchhammer und zur Wahl der Ortsbeiräte Grünewalde, Kleinleipisch und Kostebrau am 26. Mai 2019	10
Auslegungsbekanntmachung der Stadt Lauchhammer - Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lauchhammer	11

Impressum:

Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer

Das Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer erscheint grundsätzlich nach jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Das Amtsblatt ist im Verbreitungsgebiet kostenlos erhältlich. Es wird an alle Haushalte mit Briefkasten in der Stadt Lauchhammer verteilt. Darüber hinaus ist es bei der Stadtverwaltung Lauchhammer, Bereich Servicebüro, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten von der Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer, bezogen werden.

Herausgeber: Stadt Lauchhammer

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Stadt Lauchhammer, Herr Roland Pohlentz, Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer, Telefon 03574 48 85 00

Verantwortlich für Druck und Vertrieb:

Druck + Satz Offsetdruck, 01983 Großräschen, Gewerbestraße 17, Telefon: 035753 -17703 oder -17702

Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen

21. Sitzung der Stadtverordneten- versammlung vom 26.09. 2018

Ergebnisse der Beratung im öffentlichen Teil

Haushaltsatzung der Stadt Lauchhammer für den Doppelhaushalt 2018/2019 incl. Stellenplan 2018/2019

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt gemäß § 67 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Haushaltssatzung der Stadt Lauchhammer für den Doppelhaushalt 2018/2019 einschließlich ihrer Anlagen.

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

20 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
2 Enthaltungen

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer vom 11.09.2014

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer vom 11.09.2014 gemäß der Anlage.

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

23 Ja-Stimmen

2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lauchhammer vom 14.06.2012, geändert durch Satzung vom 05.12.2014

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt die 2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lauchhammer vom 14.06.2012, geändert durch Satzung vom 05.12.2014, gemäß Anlage.

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

22 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

Berufung des Wahlleiters und des Stellvertreters für die Kommunalwahl

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beruft auf der Grundlage des § 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i. V. m. § 2 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) für die allgemeinen Kommunalwahlen im Wahlgebiet der Stadt Lauchhammer und deren Ortsteile:

1. als Wahlleiterin: Frau Andrea Mende
2. als Stellvertreter: Herr Steffen Schröter

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

23 Ja-Stimmen

Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise und deren Abgrenzung

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i. V. m. § 8 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), die bisherige Einteilung des Wahlgebietes beizubehalten und nur 1 Wahlkreis zu bilden.

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

23 Ja-Stimmen

Kommunale Kitaentwicklungsplanung

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt die Kommunale Kitaentwicklungsplanung 2018 - 2023.

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

22 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

Kommunale Schulentwicklungsplanung

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt die Kommunale Schulentwicklungsplanung 2018 - 2023.

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

23 Ja-Stimmen

Beschluss über die Bestimmung 2018/013/VI der zuständigen Grundschule gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Lauchhammer (Schulbezirkssatzung) vom 17.12.2015 für das Schuljahr 2019/2020

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Lauchhammer (Schulbezirkssatzung) vom 17.12.2015 für das Schuljahr 2019/2020 die Bestimmung der jeweils zuständigen Grundschule für die Überschneidungsgebiete lt. Straßenverzeichnis der Schulbezirkssatzung wie folgt:

Überschneidungsgebiet Ü 1 Gartenschule Lauchhammer-West/ Europaschule Lauchhammer

Für nachfolgende Straßen des Überschneidungsgebietes Ü 1 wird die Gartenschule Lauchhammer-West, Kopernikusstr. 3, 01979 Lauchhammer als die zuständige Grundschule bestimmt:

Am Luschtgraben, Finsterwalder Straße, Franz-Mehring-Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Geschw.-Scholl-Straße, Grüne Straße, Heinrich-Heine-Straße, Siedlerweg, Stangenweg

Überschneidungsgebiet Ü 2 Waldschule Lauchhammer-Ost/ Europaschule Lauchhammer

Für nachfolgende Straßen des Überschneidungsgebietes Ü 2 wird die Europaschule Lauchhammer-Mitte, Heinrich-Zille-Str. 14, 01979 Lauchhammer als die zuständige Grundschule bestimmt:

Am Bürgerhaus, An der Feuerwehr, Bertolt-Brecht-Straße, Brunnenstraße, Cottbuser Straße, Dietrich-Heßmer-Platz, Ernst-Toller-Straße, Friedhofsgasse, Friedrichsthaler Straße, G.-Hauptmann-Straße, Georg-Herwegh-Straße, Hegelstraße, Joh.-R.-Becher-Straße, Lutherstraße, M.-Andersen-Nexö-Straße, Makarenkostraße, Margeritenstraße, Max-Baer-Straße, Mühlenstraße, Naundorfer Straße 4-49, Ortrander Straße, Otto-Hurraß-Eck, Otto-Hurraß-Straße, Pestalozzistraße, Querstraße, Schmale Gasse, Siedlergasse, Taubenstraße, Theodor-Körner-Straße, Thomas-Mann-Straße, Töpfergasse, Wehlenteichweg, Wilhelm-Oberhaus-Straße

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

23 Ja-Stimmen

Entscheidung über den Antrag des 2018/014/VI Budo-Verein Lauchhammer e.V. auf Zuwendungen zur Durchführung der Investitionsmaßnahme "Elektroarbeiten" Vereinshalle Waldstadion Lauchhammer-Mitte im Jahr 2018 nach § 3 Absatz 3 der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Lauchhammer

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt, dem Antrag des Budo-Verein Lauchhammer e.V. zur Förderung der Investitionsmaßnahme "Elektroarbeiten" Vereinshalle Waldstadion Lauchhammer-Mitte im Jahr 2018 nach § 3 Absatz 3 der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Lauchhammer in der aktuellen Fassung stattzugeben und die Maßnahme mit einem Investitionszuschuss in Höhe von 5.872,50 € zu fördern.

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

22 Ja-Stimmen

1 befangene Stimme

Entscheidung über den Antrag des 2018/015/VI SV Glückauf Kleinleipisch e.V. auf Zuwendungen zur Durchführung der Investitionsmaßnahme "Kauf eines Rasentraktors" im Jahr 2018 nach § 3 Absatz 3 der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Lauchhammer

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt, dem Antrag des SV Glückauf Kleinleipisch e.V. auf Zuwendungen zur Durchführung der Investitionsmaßnahme "Kauf eines Rasentraktors für den Standort Kleinleipisch" nach § 3 Absatz 3 der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Lauchhammer in der akt. Fassung im Jahr 2018 anteilig stattzugeben und die Maßnahme mit einem Investitionszuschuss in Höhe von 3.280,25 € zu fördern, wenn die Bereitstellung des Rasentraktors auch an andere gemeinnützige Vereine im Ortsteil Kleinleipisch erfolgt.

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

23 Ja-Stimmen

Entscheidung über die Ablehnung 2018/016/VI der Anträge auf Zuwendungen zur Durchführung der Investitionsmaßnahmen lt. Anlage im Jahr 2018 nach § 3 Absatz 3 der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Lauchhammer

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt, die Anträge der Vereine lt. Anlage 1 auf Förderung von Investitionsvorhaben nach § 3 Absatz 3 Vereinsförderrichtlinie der Stadt Lauchhammer im Jahr 2018 abzulehnen.

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

21 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimme

1 Enthaltung

**Entscheidung über den Antrag des 2018/017/VI
Kleingartenanlage "Glückauf"
Lauchhammer-Nord e.V. auf Zuwendungen zur Durchführung der Investitionsmaßnahme "Wegebefestigung Kleingartenanlage" im Jahr 2019 nach § 3 Absatz 3 der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Lauchhammer**

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt, dem Antrag des Kleingartenanlage "Glückauf" Lauchhammer-Nord e.V. zur Förderung der Investitionsmaßnahme "Wegebefestigung Kleingartenanlage" im Jahr 2019 nach § 3 Absatz 3 der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Lauchhammer in der aktuellen Fassung stattzugeben und die Maßnahme mit einem Investitionszuschuss in Höhe von 5.093,36 € zu fördern.

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

22 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

Entscheidung über den Antrag des Hockey-Club Lauchhammer 1953 e.V. auf Zuwendungen zur Durchführung der Investitionsmaßnahme "Kauf einer mobilen Beregnungsanlage" für den Hockeyplatz Lauchhammer-West im Jahr 2019 nach § 3 Absatz 3 der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Lauchhammer 2018/018/VI

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt, dem Antrag des Hockey-Club Lauchhammer 1953 e.V. auf Zuwendungen zur Durchführung der Investitionsmaßnahme "Kauf einer mobilen Beregnungsanlage" für den Hockeyplatz Lauchhammer-West im Jahr 2019 nach § 3 Absatz 3 der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Lauchhammer stattzugeben und die Maßnahme mit einem Investitionszuschuss in Höhe von 1.000,00 € zu fördern.

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

23 Ja-Stimmen

Entscheidung über die Ablehnung 2018/020/VI der Anträge auf Zuwendungen zur Durchführung der Investitionsmaßnahmen lt. Anlage im Jahr 2019 nach § 3 Absatz 3 der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Lauchhammer

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt, die Anträge der Vereine

lt. Anlage 1 auf Förderung von Investitionsvorhaben nach § 3 Absatz 3 Vereinsförderrichtlinie der Stadt Lauchhammer im Jahr 2019 abzulehnen.

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

21 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
1 befangene Stimme

Abschluss einer "Mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung" hier: Beitritt zur Lausitzrunde 2018/021/VI

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 24 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie der Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer in ihrer gültigen Fassung den Beitritt zur „Lausitzrunde“.

Der Bürgermeister und sein Stellvertreter werden ermächtigt, die als **Anlage** beigefügte „Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der direkt vom Strukturwandel betroffenen Städte und Gemeinden im Land Brandenburg und im Freistaat Sachsen im wirtschaftlichen, kulturellen, touristischen und sozialen Bereich sowie Interessenvertretung durch die Errichtung der Verwaltungseinheit „Lausitzrunde“ und deren von den Städten und Gemeinden beauftragte Aufgabendurchführung“ nebst Anlagen vom 07.05.2018 zu unterzeichnen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, Änderungen am Vertragstext als Geschäft der laufenden Verwaltung vorzunehmen, sofern es sich um in ihrer Auswirkung unwesentliche bzw. sich aus bindenden rechtlichen Vorgaben ergebende Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag handelt.

Der Bürgermeister hat die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung über die Aktivitäten der Vereinbarungspartner der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Lausitzrunde zu unterrichten.

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

23 Ja-Stimmen

Ergebnisse der Beratung im nichtöffentlichen Teil

Verkauf eines Grundstücks in Lauchhammer-Mitte hier: Aufhebung 2016/029/VI NÖ - A

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

Verkauf eines Grundstücks in Lauchhammer-Süd **2018/012/VI NÖ**

Abstimmung:
Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

Dienstaufwandsentschädigung für den Bürgermeister - Herrn Pohlentz **II/26/94 4. Ä. NÖ**

Abstimmung:
Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

Lauchhammer, den 27.09.2018

Dr. Heßmer
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer vom 11.09.2014

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 26. September 2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer vom 11.09.2014 beschlossen:

§ 1

Der § 13 Absatz 3 Buchstabe g wird wie folgt neu gefasst:

„g) in Grünwalde auf dem Parkplatz an der Festwiese, Staupitzer Straße“

§ 2

Alle anderen Bestimmungen gelten unverändert weiter.

§ 3

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer vom 11.09.2014 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauchhammer, den 28.09.2018

Pohlentz
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lauchhammer vom 14.06.2012, geändert durch Satzung vom 05.12.2014

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 und 64 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15]) i. V. m. den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 26. September 2018 folgende 2. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lauchhammer vom 14.06.2012, geändert durch Satzung vom 05.12.2014, beschlossen:

§ 1

Die Anlage – Gebührentarife – wird gemäß Anlage, die Bestandteil dieser 2. Änderungssatzung ist, ergänzt.

§ 2

Alle anderen Bestimmungen gelten unverändert weiter.

§ 3

Diese 2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lauchhammer vom 14.06.2012, geändert durch Satzung vom 05.12.2014, tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauchhammer, den 28.09.2018

Pohlentz
Bürgermeister

Anlage

13. Gebühren im Bereich des Ordnungsamtes Gebühren für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

13.1. Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 und 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG) 350,00 Euro

13.2. Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 14 Abs. 1 und 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG) 250,00 Euro

- 13.3. Bearbeitung des Antrages auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 und 2 i. V. m. §§ 14 Abs. 3, 15 ProstSchG)
160,00 Euro
- 13.4. Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Betriebes des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 und 2 i. V. m. §§ 14 Abs. 3, 15 ProstSchG)
80,00 Euro
- 13.5. Bearbeitung der Anzeige der Beendigung des Betriebes des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 3 ProstSchG)
15,00 Euro
- 13.6. Zuverlässigkeitsprüfung pro Person (§ 15 Abs. 3 ProstSchG)
15,00 Euro
- 13.7. Erteilung selbständiger Anordnungen für Betreiber (§ 17 Abs. 3 ProstSchG)
100,00 Euro
- 13.8. Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Abs. 3 bis 5 ProstSchG)
75,00 Euro
- 13.9. Festsetzung von Auflagen bei Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Abs. 3 Satz 2 ProstSchG)
85,00 Euro
- 13.10. Bearbeiten der Anzeige zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§21 Abs. 3 bis 5 ProstSchG)
75,00 Euro
- 13.11. Festsetzung von Auflagen für die Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Abs. 3 ProstSchG)
85,00 Euro
- 13.12. Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes (§22 Satz 2 ProstSchG)
15,00 Euro
- 13.13. Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§23 ProstSchG)
40,00 Euro
- 13.14. Verpflichtung zur Aufstellung von Hygieneplänen (§ 24 Abs. 5 ProstSchG)
90,00 Euro
- 13.15. Anordnung von Beschäftigungsverboten (§ 25 Abs. 3 ProstSchG)
100,00 Euro

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018/19

In ihrer öffentlichen Sitzung am 26. September 2018 hat die Stadtverordnetenversammlung die Haushaltssatzung 2018/19 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß § 3 Abs.3 sowie § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BkannmV) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haben jede Bürgerin und jeder Bürger das Recht auf Einsichtnahme in die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen. Die Offenlage erfolgt in der Stadtverwaltung Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69, Zimmer 141, im Rahmen der bekannten Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung.

ausgefertigt: Lauchhammer, den 27.09.2018

Pohlentz
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Lauchhammer für den Doppelhaushalt 2018 / 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom **18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286)**, zuletzt geändert durch **Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32])**, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer vom 26.09.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Doppelhaushaltsplan für das Jahr 2018 und 2019 wird

	2018	2019
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	24.983.500,80 €	25.684.193,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	26.611.647,80 €	27.330.497,69 €
außerordentlichen Erträge auf	200,00 €	200,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	25.316.499,80 €	28.328.176,00 €
Auszahlungen auf	28.075.383,41 €	29.944.433,69 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.896.899,80 €	23.758.076,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.748.583,41 €	24.436.133,69 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.419.600,00 €	4.570.100,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.635.600,00 €	4.850.100,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	691.200,00 €	658.200,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €	0,00 €
Auszahlung an Liquiditätsreserven	0,00 €	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden keine festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 314 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 406 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 5

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000,00 €** festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird

bei gesetzlichen oder vertraglichen Bindungen auf	250.000,00 €
bei allen übrigen Aufwendungen und Auszahlungen auf	150.000,00 €

 festgesetzt.
- 4. Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist:
 - a) bei einer Erhöhung des geplanten Haushaltsplandefizites ab einem Betrag von **500.000,00 €**

und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen ab einem Betrag von **150.000,00 €**

ausgefertigt: Lauchhammer, den 27.09.2018

Pohlenz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gebührenfestsetzung für die Straßenreinigung, Laubentsorgung und für den Winterdienst

Für die Festsetzung der Gebühren für die Straßenreinigung, Laubentsorgung und für den Winterdienst für das Jahr 2017 gelten die Gebühren gemäß der Satzung über die Straßenreinigung, Laubentsorgung und den Winterdienst und die Erhebung von entsprechenden Gebühren der Stadt Lauchhammer (Reinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Lauchhammer) vom 6. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2012, unverändert weiter.

Sie betragen je Meter Grundstücksseite für die Straßenreinigung 0,25 €, für die Laubentsorgung 0,70 € und für den Winterdienst 0,78 €.

Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gebührenbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird und gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg die Gebühren durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Frontlänge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg die Gebühr für das Kalenderjahr in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Gebühren für die Straßenreinigung, Laubentsorgung und für den Winterdienst 2017 werden mit den in den zuletzt erteilten Reinigungsbescheiden festgesetzten Beträgen am 19. Dezember fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Gebührenbescheide für das Kalenderjahr 2017 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Gebührenfestsetzung treten für die Abgabenschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Gebührenbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Gebührenfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lauchhammer -Der Bürgermeister-, Liebenwerdaer Straße 69, 01979 Lauchhammer, einzu legen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Lauchhammer, 18.09.2018

Pohlentz
Bürgermeister

Die Stadt Lauchhammer sucht Wahlhelfer

Die Stadt Lauchhammer steht vor der organisatorischen Herausforderung, für folgende Wahlen eine ausreichende Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand zu gewinnen. Wahltermine für die nächsten Wahlen in der Stadt Lauchhammer

- **Wahl des Europaparlaments (alle 5 Jahre) am 26. Mai 2019**
- **Wahl des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte (alle 5 Jahre) am 26. Mai 2019**
- **Wahl des Landtages Brandenburg (alle 5 Jahre) am 1. September 2019**

Wahlhelfer, das bedeutet als Teil der wahlberechtigten Bevölkerung aktiv an der Durchführung einer Wahl und der Feststellung des Wahlergebnisses beteiligt zu sein. Wahlhelfer kann jeder werden, der auch wahlberechtigt ist.

Was man wissen muss, wird in einer kurzen Unterrichtung vor der Wahl vermittelt. Die Wahlhelfer (Mitglieder des Wahlvorstandes) kümmern sich vor Ort in einem Wahllokal um den reibungslosen Ablauf der Wahl: Überprüfung der Personalien, Ausgabe der Stimmzettel, Ermittlung der Wahlbeteiligung, Stimmenaushändigung.

Ein Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schriftführerstellvertreter und weiteren vier Beisitzern. Sie treffen sich am Wahltag um 7:30 Uhr im Wahllokal und besprechen (wenn nicht bereits vorher ausgemacht) den Dienstplan. In der Regel läuft der Wahlsonntag im 2-Schichtbetrieb ab (Vormittagsschicht und Nachmittagsschicht, ab 18:00 Uhr sind alle Wahlvorstandsmitglieder zur Ergebnisfeststellung im Wahllokal versammelt).

Neben den Wahlvorständen in den Wahllokalen werden auch sogenannte Briefwahlvorstände eingerichtet. Deren Aufgabe ist es, die per Brief eingegangenen Stimmen auszuzählen.

Die Wahlhelfer erhalten für ihren Einsatz eine **Aufwandsentschädigung** in Höhe von **50,- Euro (Wahlvorsteher 70,- Euro)**.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die bei einer Wahl mitarbeiten möchten, können sich unter Angabe der persönlichen Daten (Name, Vornamen, Anschrift, Tel.-Nr.) bei der Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69, 01979 Lauchhammer, unter der Telefonnummer 03574 488115 oder auch per E-Mail (svv@lauchhammer.de) anmelden.

Eine Online-Anmeldung ist auf unserer Homepage unter <http://www.lauchhammer.de/Wahlhelfer.html> möglich!

Lauchhammer, 27.09.2018

Pohlentz
Bürgermeister

Kurzinformation zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Lauchhammer und zur Wahl der Ortsbeiräte Grünewalde, Kleinleipisch und Kostebrau am 26. Mai 2019

Grundanliegen

Grundanliegen dieser allgemeinen Information ist es vor allen Dingen, potentiellen Interessenten einige Grundsatzinformationen zu übermitteln, um sich danach gegebenenfalls an einen der zu erwartenden Wahlvorschlagsträger (Parteien, Wählergruppen oder politische Vereinigungen) bzw. direkt an die Wahlleiterin der Stadt Lauchhammer zu wenden.

Kommunalpolitik geht jeden an! Nehmen Sie die Dinge selbst in die Hand und werden Sie Kandidat für die Stadtverordnetenversammlung oder die Ortsbeiräte in Grünewalde, Kleinleipisch und Kostebrau.

Für Rückfragen stehen bei der Stadtverwaltung die Wahlleiterin (Andrea Mende, Tel. 488-100) bzw. ihr Stellvertreter (Steffen Schröter, Tel. 488-200) zur Verfügung.

Wahltermin

Vom Innenminister des Landes Brandenburg wurde der Tag der Kommunalwahlen 2019 auf **Sonntag, den 26. Mai 2019**, festgelegt.

Wahldurchführung / -modus

- Die Stadtverordnetenversammlung (SVV) wird direkt gewählt von allen Wahlberechtigten der Stadt Lauchhammer. Es sind 22 Mandate zu vergeben.

Wahlberechtigt nach den §§ 8 und 9 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) ist, wer u. a. in der Stadt Lauchhammer am Wahltag seinen ständigen Wohnsitz und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Wählbar nach § 11 BbgKWahlG ist, wer u. a. am Wahltag seit mindestens 3 Monaten in der Stadt Lauchhammer (Wahlgebiet) seinen ständigen Wohnsitz und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- Auch die Ortsbeiräte werden direkt gewählt. Wahlberechtigt sind hier alle Personen des jeweiligen Ortsteiles, die nach den §§ 8 und 9 BbgKWahlG wahlberechtigt sind (s.o.) und außerdem im Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz haben. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind (s.o.) und außerdem im Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz haben.

- Nach der Direktwahl der Ortsbeiräte wählen die neuen Mitglieder des jeweiligen Ortsbeirates aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Ortsvorsteher, der gleichzeitig Vorsitzender des Ortsbeirates ist und seine Stellvertreter.

Die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte werden auf 5 Jahre gewählt.

Grundsätze für die Erlangung eines Mandates

Wahlvorschläge können gemäß §§ 27 ff. BbgKWahlG von Parteien, politischen Vereinigungen, von Wählergruppen und von Einzelbewerbern eingereicht werden.

Die Stadt Lauchhammer bildet bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung einen Wahlkreis. Bei den Wahlen zu den Ortsbeiräten wird ebenfalls je ein Wahlkreis gebildet.

Eine Partei, politische Vereinigung, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber kann deshalb nur einen Wahlvorschlag für das gesamte Wahlgebiet abgeben, d.h.,

- einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung,
- einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat Grünewalde
- einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat Kleinleipisch und
- einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat Kostebrau.

Dabei darf die Zahl der Bewerber auf jedem Wahlvorschlag die Zahl der zu wählenden Vertreter im Wahlgebiet nicht mehr als fünfzig von Hundert übersteigen. Das heißt, ein Wahlvorschlag darf enthalten (außer bei Einzelbewerbern):

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für die Stadtverordnetenversammlung (22 Mitglieder): | maximal 33 Kandidaten |
| b) für den Ortsbeirat Grünewalde (5 Mitglieder): | 7 Kandidaten |
| c) für den Ortsbeirat Kleinleipisch (3 Mitglieder): | 4 Kandidaten |
| d) für den Ortsbeirat Kostebrau (3 Mitglieder): | 4 Kandidaten |

Die Verteilung der Mandate erfolgt dann auf der Basis der Gesamtzahl der Stimmen für jeden Wahlvorschlag. Näheres hierzu regelt § 48 BbgKWahlG in Verbindung mit § 73 der BbgKWahlV.

Durchschnittlicher Arbeitsablauf der Stadtverordneten

- Nach einem von der Stadtverordnetenversammlung selbst festgelegten Termin- bzw. Sitzungsplan finden jährlich 4 obligatorische Sitzungsläufe statt, d. h. also, etwa alle 3 Monate. Dabei beschäftigen sich die Fachausschüsse mit den für das jeweilige Fachgebiet relevanten Beschlussvorlagen und Mitteilungsvorlagen und der koordinierende, übergeordnete Hauptausschuss berät alle Vorlagen abschließend vor, bevor sie der Stadtverordnetenversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt werden. Jeder Sitzungslauf umfasst von der ersten Ausschusssitzung bis zur Stadtverordnetenversammlung in der Regel einen Zeitraum von 14 Tagen. In wichtigen Ausnahmefällen werden auch Sondersitzungen einzelner Ausschüsse oder aber ein kompletter, gesonderter Sitzungslauf notwendig.
- In der Vergangenheit schlossen sich Parteien und/oder Wählergruppen meist zu verschiedenen Fraktionen zusammen. Die Abläufe und Arbeitsumfänge der Fraktionen sind intern zu regeln und sollen hier nicht betrachtet werden.
- Ähnliches gilt für die bisherige Arbeit der Ortsbeiräte, die in ihrer Arbeitsorganisation weitestgehend autonom sind und sich bisher an den Notwendigkeiten und Gepflogenheiten im jeweiligen Ortsteil orientieren (durchschnittlich 1 Beratung im Monat).

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Stadt Lauchhammer

Detaillierte Angaben hierzu sind der Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Stadt Lauchhammer zu entnehmen.

Auszugsweise seien nur die wichtigsten Eckpunkte erwähnt:
monatliche Aufwandsentschädigung nach derzeit geltender Satzung:

- Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung 340 Euro
 - Hauptausschussvorsitzender 280 Euro
 - Fraktionsvorsitzender 85 Euro
 - Fachausschussvorsitzender (je Sitzung) 65 Euro
 - für Stadtverordnete 85 Euro
 - für Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sind 25 Euro
 - Ortsvorsteher Grünewalde 315 Euro
 - Ortsvorsteher Kleinleipisch 245 Euro
 - Ortsvorsteher Kostebrau 175 Euro
- Sitzungsgeld je Sitzung
- für Stadtverordnete 13 Euro
 - für Mitglieder der Ortsbeiräte 13 Euro (max. 6 Sitzungen im Jahr)

Lauchhammer, 27.09.2018

Pohlenz
 Bürgermeister

Auslegungsbekanntmachung der Stadt Lauchhammer Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lauchhammer

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer hat am 21.06.2017 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der fünften Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom Februar 2017 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.

- Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird im Verfahren
- vom Umweltbericht nach § 2a BauGB
 - von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind
 - sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

abgesehen. § 4c BauGB zur Überwachung (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Änderungsbereiches sind der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen, die Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Dieser Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die zugehörige Begründung liegen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auslegungszeitraum

vom 29.10.2018 bis einschließlich 30.11.2018

Auslegungszeiten

- Montag 8:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
- Dienstag 8:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
- Mittwoch 8:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
- Donnerstag 8:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
- Freitag 8:00–12:00 Uhr

Auslegungsort

in der Stadtverwaltung Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69 in 01979 Lauchhammer,

Information über das Internet

Ergänzend werden Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich unter den nachfolgenden Internetadresse bereitgestellt:

<http://www.lauchhammer.de>

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann bei der Verwaltung Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Lauchhammer deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

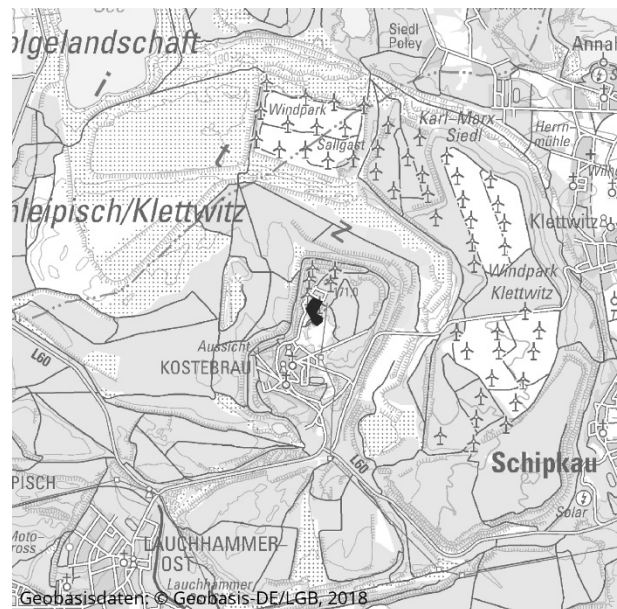
Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes sind in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

Pohlenz
 Bürgermeister

Lauchhammer, den 01.10.2018

Anlage:

Übersichtskarte Geltungsbereich Plangebiet



Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Informationen des Bürgermeisters

Sehr geehrte Lauchhammeranerinnen und Lauchhammeraner,

die Stadtverwaltung hat in den letzten Monaten intensiv am ersten Doppelhaushalt der Stadt Lauchhammer gearbeitet. Dies war notwendig, um die zahlreich angedachten Investitionen finanziell abgesichert im Haushalt abzubilden.

Mit dem dazu in der letzten Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschluss sind die Weichen gestellt, dass sich Lauchhammer in den kommenden Jahren weiter entwickeln kann.

Dies betrifft sowohl weitere infrastrukturelle Maßnahmen, wie z. B. den Straßenneubau, als auch Projekte, die die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lauchhammer maßgeblich verbessern werden.

Investitionen benötigen wir für die Förderung sozialer, kultureller und sportlicher Vorhaben in unserer Stadt.

Ich erinnere hier beispielsweise an die Orts-
teilzentren in Grünwalde, Kleinleipisch und
Kostebrau, an den Kunstrasenplatz in Lauch-
hammer-Mitte und an das Besucherzentrum
Kunstguss.

Erfolgreiches Lernen hängt nicht nur von modernen pädagogischen Konzepten, engagierten Eltern und Lehrern sowie motivierten Schülern ab, sondern u. a. auch von einer guten Ausstattung. Deshalb sind auch große Investitionen in die Schul- und Kitalandschaft vorgesehen.

Der Umbau der ehemaligen Förderschule des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zu einer

modernen und behindertengerechten Kitaeinrichtung, der in Kürze beginnt, sei hier beispielhaft genannt.

In den in diesem Doppelhaushalt abgebildeten Finanzzeiträumen 2018 bis 2022 ist auch der Neubau eines Rathauses berücksichtigt worden.

Hierzu gab es bereits in einer der letzten Stadtverordnetenversammlungen einen Grundsatzbeschluss, um dieses Thema aktiv anzugehen. Die dazu entwickelte Machbarkeitsstudie zeigt eindeutig auf, dass der Neubau eines modernen, den heutigen Anforderungen gerecht werdendes Verwaltungsgebäude notwendig macht.

Die Umsetzung dieses Projektes wird eine sehr große Herausforderung für die Stadt Lauchhammer darstellen.

Um die Innenstadt weiter zu beleben, ist es aber notwendig, weitere stadtypische Elemente auch dort anzuordnen. Dazu gehört nach meiner Auffassung gerade auch ein Rathaus.

Die von mir ins Leben gerufene Arbeitsgruppe "Rathaus" wird in Kürze erstmals zusammen-
treffen und das weitere Vorgehen mit den
Stadtverordneten beraten.

Ihr Bürgermeister
Roland Pohlenz